



*Siehe ist es sehr zweyfach zu sehen
Sey - Januario und Junio.*

No. 5.

EDICT

Daß in allen

**Seiner Königl. Majestät in
Preußen zc.**

Zugehörigen Landen

Vom 1sten Januarii 1720.

**Dero sämtliche Ritterschafft / Bediente und
Untertanen**

Keine

Stremde Tücher /

Noch andere

Ausser Landes gefertigte

Wollene Waaren

tragen oder sonst brauchen sollen.

Sub Dato Berlin / den 1. Maji 1719.

Halberstadt /

Gedruckt bey Nicolaus Martin Langen / Kön. Preuss. Regierungs-Buchdr.



Wir Friderich Wilhelm / von Bf.

tes Gnaden / König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs
Ers. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neut-
charel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /
auch in Schlessen zu Crossen. Herzog Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und
Mörs / Graf zu Hohenzollern Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehydum / Mar-
quis zu der Wehre und Blißingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Kp-
stoc / Stargard / Lauenburg / Bütow / Wray und Breda &c. Ehan fund
und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir in allergnädigsten Betracht
gezogen / welchergestalt zum Aufnehmen der einländischen Manufactu-
ren höchst nöthig sey / den Vertrieb der im Lande fabricirten Waaren
sowohl in als außserhalb Landes so viel möglich zu vermehren / und da-
durch zugleich die im Lande befindliche und vermögende Einwohner in
Arbeit und Nahrung zu stellen: Als haben Wir allergnädigst gut ge-
funden / zu Befoderung des einländischen Debits ver in Unserm Lan-
den fabricirten Waaren hiemit in Gnaden zu verordnen:

I.
Daß vom 1. Januarii 1720. an / Unsere sämtliche Ritterschafft / Krie-
ges- und Civil Bediente auch Unterthanen / wes Standes sie seyen / in
Unserm Königreich Preussen / der Chur und Marck Brandenburg / auch
allen Unserm übrigen Provinzzen und Landen / zu ihrer und der Ihrigen
Kleidung und Livreen / Kutschen- oder Wagen- Beschlag / kein ande-
res als in Unserm Landen gemachtes Tuch / es sey von was Preiß /
Couleur und Melirung es wolle / nehmen oder kauffen sollen; Wes-
halb die Kaufleute / so Unsern obgemeldten von Adel / Bedienten
und Unterthanen ein fremdes Tuch an statt und vor einländisch Tuch
wissentlich zu verkauffen sich unterstehen möchten / in zehen Rthaler
Strafe vor jede Elle verfallen seyn / die Schneider und Sattler aber /
so fremdes vor einheimisches Tuch wissentlich verarbeiten / und solches
gehörigen Orts oder bey Unserer Accise-Casse nicht so fort angeben
wer:

werden/das erste mahl fünf und zwanzig Rthlr. Strafe erlegen / das zweyte mahl aber der Innung/ und die Schuß-Juden / welche den Gewandschnitt hergebracht / ihres Schuß-Parens verlustig seyn sollen/ wobei dem Denuncianten die Helffte der Straf-Gelder mit Verschweigung seines Namens gereicht werden wird.

II.

Wann auch jemand Unserer Civil-Bedienten und Magistrats-Personen überführet werden sollte / daßer nach Ablauf dieses Jahres ausländische Tücher wissentlich verlanget / gekauft und verarbeiten lassen / derselbe soll nach Befindung der Umstände eines halben oder ganzen Jahres Besoldung verlustig gehen / welche Straf-Gelder zu Wiederauffhellung der verarmeten Manufacturiers und Tuchmacher verwandt werden sollen / und haben Unsere Hoff und Commissariats-Fiscals auch Accise-Bediente darauff genaue acht zu geben.

III.

Sollen alle Unsere anfangs erwähnte von Adel / Krieges- oder Civil-Bediente und Unterthanen vor sich und die ibrige keine andere als in Unsern Landen gemachte Boye/ Frieße/ Flanelle/ Etamine/ Galamynque/ Grifette/ Quinette/ wollene Crepone / wollene Camelotte/ Sergen/ Nasehe und andere wollene Zeuge/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ dergleichen in Unsern Landen bereits fabriciret werden/ weder zur Kleidung Wagen-Beschlägen/ Behängung der Gemächer/ noch sonst zu andern Behuf vom 1. Januarii 1720. an / mehr kauffen/ noch die Kauf-Leute ihnen dergleichen fremde Zeuge bey fünf Rthlr. Strafe vor jede Elle verkaufen / vielweniger die Schneider/ Tapezirer und Sattler jetztgedachte fremde Zeuge ihnen wissentlich weiter verarbeiten. Zudem Ende wollen Wir/ daß nach Anleitung Unsers Edicts vom 26. Aprilis a. p. alle Livreen von denen in Städten wohnenden vereydeten Schneidern verfertiget werden / und die auß dem Lande wohnende Herrschafften deshalb mit glaubwürdigen Alttesten von denjenigen Stadt-Schneidern / so die Livreen gemacht / sich versehen sollen / damit bey künfftig unfehlbahr zu erfolgender Nachfrage sie solche produciren können.

IV.

Wie Wir denn auch den Gebrauch der ausländischen wollenen Strümpfe/ Hüte/ Knöpfe/ Manns-Handschuh/ wie auch Schuh und Pantoffeln/ ofterwehnten allen Unsern von Adel/ Krieges- und Civil-Bedienten und Unterthanen hiemit und bey Confiscation solcher fremden Waaren gänzlich verbieten. Denen in Unsern Landen sich auffhaltenden freunden Passagierern und Reisenden aber stehet frey / sich ihres Befallens der ein-oder ausländischen Tücher / Zeuge und Waaren nach wie vor zu bedienen.

V.

ordnungs d. 23. 3

Und damit hierunter Unsere allergnädigste Intention um so mehr erreicht / und obspecificirte wollene Waaren in gnugsamer Anzahl und verlangter Güte verfertigt werden mögen: So wollen Wir den ein- und ausländischen Kaufleuten hiemit allergnädigst frey geben / zu Fabricirung obgedachter wollenen Waaren besondere Manufacturen in Unsern Landen anzulegen / oder den Verlag und Debit sothaner einländischen Tücher und Zeuge zu übernehmen / worüber Wir ihnen auf ihre allerunterthänigstes Anhalten speciale Privilegia allergnädigst zu ertheilen geneigt sind.

Wie Wir nun hierunter nichts anders als das Aufnehmen der einländischen Manufacturen mithin des ganzen Landes Bestes zu befördern suchen: So haben Wir das allergnädigste Vertrauen / es werden Unsere getreue Ritter- und Krieger- und Civil- Bediente auch Unterthanen / wes Standes sie immer seyn mögen / zu Erhaltung dieses so heilsamen Zwecks nach den Pflichten / womit sie Uns verwandt sind / alles beitragen / was sie zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention und Landes- Väterlichen Vorsorge hierunter nöthig und nützlich zu seyn selbst urtheilen werden. Deshalb Wir als den Unsern Commissariaten / Land- und Steuer- Rätthen / Magistraten auch Hoff- und Commissariats- Raths- Räten hiemit ernstlich anbefehlen / sowohl selbst als durch die Accise- Bediente und Pollicey- Ausreiter fleißig acht geben zu lassen / ob und wie diesem Edict überall nachgelebet werde.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll dieses Edict alle Jahr zweymahl als im Januario und Junio in allen Kirchen abgelesen / und von den Magistraten den Kaufleuten / Tapezierern / Sattlern und Schneidern jedes Orts besonders publiciret werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichem Insegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. Maji 1719.

Hr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow

Kg 2962 40



Sb.

V018





Dies ist ein festes Zeugniß zu werden
sej - Januario und Junio.

4

No. 5.

EDICT

Daß in
Seiner König
Kreu
Zugehörige
Vom isten
Dero sämtliche Ritter
Untert
Re
Stremde
Noch
Auffer Lande
Wollene
tragen oder son
Sub Dato Berlin



in
und
r/

Halberstadt /
Gedruckt bey Nicolaus Martin Langen/Rdn. Preuss. Regierungs-Buchdr.

